

sen anderen Beweisen bekannt zu machen. In vielen Fällen präzisiert der Zeuge dann seine Aussagen, und man gelangt zu wichtigen Resultaten, d. h., die wahren Ursachen der Widersprüche werden aufgedeckt.

In einem Verfahren wegen organisierten schweren Gemüsediebstahls aus einer Sowchase wurde als Zeuge der Lagerverwalter der Sowchase vernommen, der, den Materialien der Sache nach zu urteilen, am Diebstahl nicht beteiligt war. Der Zeuge sagte aus, er hätte in den letzten zwei Jahren nicht ein einziges Mal an irgend jemanden Gemüse ausgeliefert, der nicht eine einmalige Vollmacht und eine schriftliche Erlaubnis des Hauptbuchhalters vorgelegt hätte. Diese Vollmachten habe er immer an sich genommen und zusammen mit den Frachtbriefen sowie anderen Dokumenten in der Buchhaltung der Sowchase abgegeben. Auf die Frage, ob er nicht bemerkt habe, daß einer der Empfänger von Gemüse (insbesondere der Bürger Nossow) ein und dieselbe Vollmacht zweimal benutzte, antwortete der Lagerverwalter, solche Fälle seien ihm nicht aufgefallen. Er setzte hinzu: „Das konnte auch nicht sein, weil ich ausnahmslos jedem Empfänger jedes Mal die Vollmacht abgenommen habe.“ Somit wurde von dem Zeugen eine zwar erschöpfende, aber falsche Antwort gegeben. Der Untersuchungsführer wußte, daß durch eine Revision und durch die von ihm selbst vorgenommene Besichtigung und Vergleichung der Dokumente 64 Fälle entdeckt worden waren, in denen die Täter von diesem Lagerverwalter Gemüse durch wiederholtes Vorlegen alter Vollmachten erhalten hatten, die aus der Rechnungsstelle der Sowchase entnommen und an den Empfänger zurückgeiangt waren.

Der Untersuchungsführer zeigte dem Lagerverwalter zunächst zwei von ihm ausgeschriebene Frachtbriefe auf Auslieferung von Gemüse, in denen auf ein und dieselbe Nummer einer Vollmacht verwiesen wurde. Auf die Frage, was das bedeutet, erklärte der Lagerverwalter, eine Antwort darauf fiel ihm schwer, da er möglicherweise auf einem der Frachtbriefe die Nummer der Vollmacht nicht richtig angegeben habe. Daraufhin zeigte ihm der Untersuchungsführer die übrigen 63 Frachtbriefe, in die der Lagerverwalter ebenfalls gleichlautende Nummern von Vollmachten eingetragen hatte. So stellte sich heraus, daß in 64 Fällen die Vollmachten, die der Lagerverwalter in der Buchhaltung abgegeben hatte, erneut in die Hände des Empfängers gelangt waren, der sich das Fehlen eines Vermerkes zunutze machte und auf diese Vollmacht ein zweites Mal Gemüse empfing. Im Zusammenhang damit änderte der Lagerverwalter seine Aussagen und erklärte, er wäre von all dem völlig überrascht, und diese Fakten ließen sich unmöglich durch einen zufälligen Fehler erklären. Er hatte jedes Mal dem Empfänger die einmalige Vollmacht abgenommen und sie in der Buchhaltung abgegeben, ohne allerdings die Vollmachten mit irgendwelchen Vermerken zu versehen.